



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

126/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 21. April 2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	29.04.2008	
2.				
3.				
4.				

Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Hastenrather Weg" - von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße - und Widmung für den öffentlichen Verkehr

Beschlussentwurf:

1. Die in den rechtswirksamen Bebauungsplänen Nr. 91 -Heibachstraße- und Nr. 37/6. Änderung -Kalkofen- ausgewiesene Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ - von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße - (Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Flurstücke 358 tlw. und 91 tlw.) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit geltenden Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

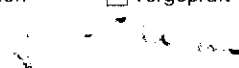
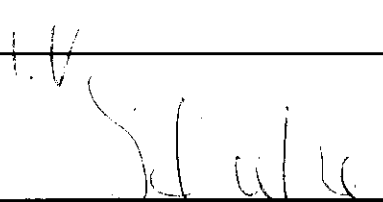
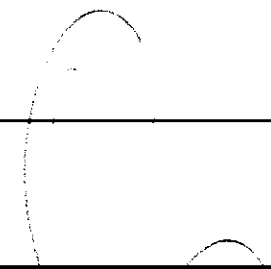
2. Durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 91 -Heibachstraße- und Nr. 37/6. Änderung -Kalkofen- sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 62, Nrn. 358 tlw. und 91 tlw., die der Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ - von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße - dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird die Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Die vorstehenden Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen; der Beschluss zu 1. gemäß § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der Beschluss zu 2. mit Rechtsbehelfsbelehrung.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	2	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
3	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	4	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ - von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße - ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der derzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Diese Erschließungsanlage wird durch die rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 91 -Heibachstraße- und Nr. 37/6. Änderung -Kalkofen- erfasst.

In einigen Bereichen dieser Erschließungsanlage liegen geringfügige Abweichungen des Ausbaues von den Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne vor.

Aufgrund des § 125 Abs. 3 BauGB wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer planmäßigen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Abweichungen sind mit den Grundzügen der Planung vereinbar.

Der durch die ausbaumäßige Überschreitung entstandene Aufwand wird nicht auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt.

Die geringfügigen Über- und Unterschreitungen des planmäßigen Ausbaues sind insoweit unbedenklich.

Die durch die erstmalig hergestellte Erschließungsanlage „Hastenrather Weg“ - von dem westlich abzweigenden Weg zu Am Köhlerpfad bis Heibachstraße - erschlossenen Grundstücke unterliegen somit der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Feststellung der endgültigen Herstellung, die Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr durch den Stadtrat und die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse sind Voraussetzungen für die Erhebung der endgültigen Erschließungsbeiträge.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Höhe der noch festzusetzenden Erschließungsbeiträge gem. § 133 Abs. 1 u. 2 BauGB (**Produkt:** 125410101 -Verkehrsflächen und -anlagen für den Bereich Gemeindestraßen; **Sachkonto:** 23212102 -Zugang Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen) ist noch nicht genau bestimmbar.

Die Festsetzung und Erhebung der Erschließungsbeiträge wird im 1. Halbjahr 2008 erfolgen.

Anlage
Lageplan

